



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung des 7-Tages- Inzidenzwertes

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, §18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 1 S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes amtlich bekannt:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt am **Freitag, 09. April 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von 132,5** aus. (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die **Woche vom 12. bis 18. April 2021:**

1. für die **Schulen** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1.:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine

7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe,

der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der

Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von

1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden

kann, oder Wechselunterricht und

b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen

Distanzunterricht statt;

2. für die **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine

7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die

Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung

werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und

Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für

Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 09.04.2021

gez. Isfried Fischer

Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 07.04.2021 (Az.:02443-20-113)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 7-Familienwohnhauses
mit Garagen und Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Feldkirchener Straße 40

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3984/8

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 07.04.2021). Geplant ist der Neubau eines 7-Familienwohnhauses mit Garagen und Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim

Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

BEKANNTMACHUNG

nach § 69 Satz 3 BLG

Übung der Bundeswehr:

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom **19.04. bis 29.04.2021** Übungen durch.

Übungsraum:

Grenzen des Übungsraumes: Donau im Bereich von Schillerbrücke bis Zentrale Kläranlage der Stadt Ingolstadt

Nr. 15

Mittwoch, 14. April 2021

INHALT

Rechtsreferat

Vollzug des IfSG u. 12. BayIfSMV: Feststellung des 7-Tages-Inzidenzwertes für Schulen u. Kitas vom 9. April 2021

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Amt für Brand u. Katastrophenschutz

Übung der Bundeswehr

FFW Ingolstadt Stadtmitte

Ordentliche Dienstversammlung

Übungs- Übersetzen Infanterie und von
schwerpunkt: Gefechtsfahrzeugen

Sperren von
Verkehrswegen: Fußgängerbrücke unterhalb der BAB 9

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, liegengeliebene oder verlorene Kampfmittel (Fundmunition und dgl.) so zu belassen, wie sie vorgefunden werden.

Wer derartige Gegenstände anfasst oder sonst mit ihnen hantiert, gefährdet sein eigenes und häufig auch das Leben anderer.

Wer Kampfmittel findet, hat das unverzüglich der nächsten Einsatzzentrale der Polizei oder der Integrierten Leitstelle Ingolstadt anzuzeigen (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 Kriegswaffen-Kontrollgesetz -KWKG-).

Zuwiderhandlungen können nach § 22 b Abs. 1 Nr. 3 KWKG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Auskünfte über evtl. erforderliche Schadensabwicklungen erteilen die:

- Stadt Ingolstadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG VZ5, gem. Art. 58 GO
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Straße 12, 85053 Ingolstadt

Einladung

zur **ordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt – Stadtmitte**. Diese findet am Sonntag, den 25. April 2021 um 10:00 Uhr statt. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird die Dienstversammlung online durchgeführt. Der Link mit den Zugangsdaten wird per E-Mail verteilt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Grußwort des Leiters der Feuerwehr
 3. Bericht des Kommandanten
 4. Beförderungen, Ehrungen
 5. Verschiedenes, Anträge
- Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.